



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

26. Juli 2018

Kontakt: Simon Ammann, Leiter Waldentw. & Ressourcen/Stv. AL, Weinbergstrasse
15, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 41, www.aln.zh.ch

1/2

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

Gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

Das Ausbleiben von Niederschlägen und der starke Wind seit mehreren Wochen haben zu einem sehr grossen Austrocknen der Bodenstreu, des Dürholzes sowie des Waldbodens geführt. Die aktuelle Wetterentwicklung lässt keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwarten, die zu einer deutlichen Entspannung der Waldbrand-Gefahrenlage führen würden. Bereits der Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam weggeworfenes Zündholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Diese Gefahr verschärft sich mit jedem Tag.

Damit sind gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB die Voraussetzungen für ein generelles Feuerverbot im Wald oder in Waldesnähe gegeben.

Da das generelle Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Im Wald und in den Flächen in Waldesnähe (bis 200m Abstand) wird gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB ein generelles Feuerverbot erlassen. Das Verbot gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen und für Feuerwerk.
- II. Dieses Feuerverbot gilt ab sofort und dauert bis auf Widerruf.
- III. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnaustrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- V. Mitteilung an:

- Alle Gemeinden des Kantons Zürich
- Revierförster des Kantons Zürich
- Reto Meier, Kapo, zuhanden der KFO
- GS BD, Kommunikationsstelle
- Marco Pezzatti, Amtschef ALN
- Forstkreise 1-7

i.V. S. A. 

Dr. Konrad Noetzli
Kantonsforstingenieur

Versand: **26. Juli 2018**